

II-12438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.ZI. 5906/13-4-90

5909/AB
1990 -09- 05
zu 5948/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Lanner und Kollegen vom 5.7.1990,
Nr. 5948/J-NR/1990, "Wahlmöglichkeit bei
der Wartung von Telefonanlagen"

Ihre Frage

"Sind Sie bereit, anstelle einer zwangsweisen Verpflichtung
auf Abschluß eines Wartungsvertrages den Kunden die Wahl-
möglichkeit einzuräumen zwischen einem Wartungsvertrag oder
einer fallweisen Bezahlung anfallender Wartungsarbeiten bzw.
Reparaturen?"

darf ich wie folgt beantworten:

Aus der Notwendigkeit das öffentliche Fernsprechnetz ein-
schließlich seiner Endeinrichtungen, das sind u.a. auch
Nebenstellenanlagen störungsfrei benützbar zu halten, ergibt
sich, daß Nebenstellenanlagen ordnungsgemäß instandzuhalten
sind. Diese Instandhaltung hat bei posteigenen und teil-
nehmereigenen Nebenstellenanlagen durch das Postpersonal
(§§ 22 und 23 der Fernsprechordnung 1966 = FO) und bei
privaten Nebenstellenanlagen aufgrund eines Vertrages durch
zugelassene Unternehmen bzw. durch einen eigenen sachkundigen
Dienstnehmer des Inhabers der Anlagen, der die erforderlichen
Fachkenntnisse der Post nachgewiesen hat, zu erfolgen (§ 25
der FO).

- 2 -

Entfällt der im § 25 der FO bindend vorgeschriebene Vertrag, dann ist zu erwarten, daß im Falle auftretender Störungen - im allgemeinen fallen vorerst Teilstationen bei Nebenstellenanlagen aus, welche unabhängig von der Technologie die Benützung der Nebenstellenanlage, wenn auch eingeschränkt, durchaus noch zulassen - der Inhaber aus Kostengründen nicht umgehend ein befugtes Unternehmen zu deren Behebung heranzieht. Solche Störungen würden negative Auswirkungen auf das öffentliche Fernsprechnetz zur Folge haben. Der Post würden zahlreiche Störungsmeldungen zugehen, da von den Benutzern (nicht immer den Inhabern) der Anlagen bzw. von den anderen betroffenen Fernsprechteilnehmern diese Störungen erfahrungsgemäß auf das Nichtfunktionieren des öffentlichen Fernsprechnetzes zurückgeführt werden.

Die im Zusammenhang mit diesen Störungsmeldungen erforderlichen zusätzlichen Störungseingrenzungen würden zu Lasten der Post gehen und außerdem einen Imageverlust nach sich ziehen.

Treten die Störungen durch private Nebenstellenanlagen im öffentlichen Fernsprechnetz auf, ist die Post berechtigt, in Anwendung des § 26 der FO die Abschaltung einer solchen Anlage vom öffentlichen Fernsprechnetz zu verfügen und die Beseitigung der Störungen bzw. Mängel in der Nebenstellenanlage zu verlangen. Solche Abschaltungen und die daraus resultierenden Streitigkeiten und Interventionen würden im Zusammenhang mit einer Bedarfswartung mit Sicherheit in vermehrtem Maße zu erwarten sein.

Ohne Vertrag mit einem zugelassenen Unternehmen kann im Hinblick auf den mit einer Bedarfswartung verbundenen Kostenaufwand nicht ausgeschlossen werden, daß die an der Anlage erforderlichen Arbeiten bzw. die Anschaltung von End- und Zusatzeinrichtungen, die nicht von der Post zugelassen sind, im "do-it-yourself-Verfahren" oder durch nicht befugte Personen

- 3 -

und Unternehmen vorgenommen werden. Eine Vorgangsweise, die weder im Sinne der Post und ihrer Kunden noch im Interesse der einschlägigen Wirtschaft sein kann.

Dies trifft auch bei den modernen rechnergesteuerten Anlagen zu. Bei diesen Anlagen sind vielfach Leistungsmerkmale in der Software enthalten, die vom Kunden beim Ankauf der Anlagen aus Kostengründen nicht bezahlt werden. Diese Leistungsmerkmale, die zum Teil gebührenrelevante Auswirkungen haben und bei den Lieferfirmen im Falle der Aktivierung vom Betreiber angekauft werden müssen, können im Dialogverkehr mit der Anlage vom Wartungsunternehmen aktiviert bzw. deaktiviert werden. Falls keine vertragliche Bindung an ein zugelassenes Unternehmen besteht, könnte nicht sichergestellt werden, daß diese Leistungsmerkmale kosten- und gebührentechnisch erfaßt und den Lieferfirmen bzw. der Post abgegolten werden.

Von der Post wird aufgrund der vorgenannten Gründe ein Instandhaltungsvertrag zwar vorgeschrieben, es wird aber kein preisregulierender Einfluß auf die Wartungsentgelte und auch kein Einfluß auf die Wartungsfristen der Firmen ausgeübt. Die FO fordert lediglich die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Instandhaltung; sie hindert nicht daran, Anlagen, die selten dieser bedürfen, nur anlässlich von Störungsbearbeitungen instandzuhalten.

Es ist somit durchaus möglich, daß von Seiten der Wartungsfirmen mit den Betreibern der Nebenstellenanlagen Verträge ausgehandelt werden, die quasi einer Bedarfswartung entsprechen. Dies umso mehr, als bei modernen Anlagen vielfach die Möglichkeit einer Fernwartung besteht und somit Arbeiten vor Ort nicht in jedem Fall erforderlich werden.

Aufgrund der dargestellten Sachlage ist eine diesbezügliche Änderung der FO zumindest derzeit nicht zielführend.

Wien, am 4. August 1990

Der Bundesminister

